

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen:
3-12 O 27/23

Verkündet am: 26.04.2024

Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., v.d.d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Vacaciones eDreams S.L., v.d.d. GF'in Dana Dunne, 108, Calle de Manzanares 4,
Planta 1, Oficina, 28005 Madrid, Spanien

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 12. Kammer für Handelssachen – durch Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.03.2024

für Recht erkannt:

I. Der Beklagten wird untersagt, im Internet an Verbraucher Flugreisen zu vermitteln und/oder vermitteln zu lassen, wenn die Beklagte den Verbraucher für den Fall eines Zwischenstopps in einem Land, für das der Verbraucher eine Einreise-/Durchreiseautorisierung benötigt, nicht auf dieses Erfordernis hinweist und/oder hinweisen lässt,

wie geschehen in Bezug auf den Flug von Zürich nach Auckland mit Zwischenstopp Los Angeles gemäß Screenshots nach Anlage K 2.

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an der Geschäftsführerin der Beklagten, angedroht.

III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 15.07.2023 zu bezahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 30.000,-- vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein eingetragener Verein, der sich dem Verbraucherschutz widmet und gem. § 4 UKlaG in die Liste qualifizierter Einrichtungen eingetragen ist.

Die Beklagte betreibt unter der Internetseite www.opodo.de eine Online-Buchungsplattform für Reiseprodukte wie Flugtickets, Hotelunterkünfte und Pauschalreisen. Die Hauptleistung der Beklagten liegt in der Vermittlung der Reiseprodukte anderer Anbieter, z.B. Fluggesellschaften.

Am 05.10.2022 buchte Frau [REDACTED] für sich und ihre Familie Flüge von Zürich nach Auckland mit Zwischenstopp in Los Angeles über das Portal der Beklagten.

Am Flughafen in Zürich wurde der Familie [REDACTED] am Abreisetag mitgeteilt, dass diese den Flug nicht antreten können, weil sie keine Einreiseautorisierung für die USA nachweisen könne. Eine solche Einreiseautorisierung, sog. ESTA (Electronic System

for Travel Authorization), ist bei jeglicher Einreise in die USA, auch zu bloßen Transitzwecken, also auch bei einem Zwischenstopp in den USA, erforderlich. Frau [REDACTED] wurde zu keinem Zeitpunkt während der Buchung des Fluges über die Notwendigkeit einer solchen Einreiseautorisierung zu Transitzwecken in Kenntnis gesetzt.

Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom 24.03.2023 (Anlage K 3, Anlagenband) erfolglos abgemahnt.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte sei verpflichtet, im Rahmen der Buchung von Flugverbindungen Informationen zu den geltenden Einreise- und/oder Durchreisebestimmungen zur Verfügung zu stellen. Es sei folglich in Fällen wie dem der Familie [REDACTED] ein Hinweis auf eine Einreiseautorisierung (ESTA) erforderlich. Die Beklagte habe eine wesentliche Information i.S.v. § 5a UWG vorenthalten. Bei der Information über Ein- und Durchreisemodalitäten handele es sich um wesentliche Merkmale der Dienstleistung gem. § 5a I Nr. 1 UWG. Es bestehe ein hohes Verbraucherschutzniveau, so dass eine vorvertragliche Informationspflicht auch und gerade bei der Vermittlung kostenintensiver Reiseleistungen, wie hier einer Flugreise, auch für den Betreiber eines Vermittlungsportals zu bejahen ist. Nur weil ein Verbraucher ein derartiges Portal, und nicht etwa ein Reisebüro, nutze, verzichte er nicht darauf, für ihn wichtige Informationen zu erhalten.

Der Kläger beantragt:

I. Der Beklagten wird untersagt, im Internet an Verbraucher Flugreisen zu vermitteln und/oder vermitteln zu lassen, wenn die Beklagte den Verbraucher für den Fall eines Zwischenstopps in einem Land, für das der Verbraucher eine Einreise-/Durchreiseautorisierung benötigt, nicht auf dieses Erfordernis hinweist und/oder hinweisen lässt,

wie geschehen in Bezug auf den Flug von Zürich nach Auckland mit Zwischenstopp Los Angeles gemäß Screenshots nach Anlage K 2.

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an der Geschäftsführerin der Beklagten, angedroht.

III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, sie sei nicht verpflichtet, im Rahmen der Buchung von Flugverbindungen Informationen zu den geltenden Ein- und/oder

Durchreisebestimmungen zur Verfügung zu stellen. Es sei vorliegend kein Transitvisum erforderlich gewesen, vielmehr genüge die elektronische Travel Authorization ESTA, die innerhalb von wenigen Minuten online ausgefüllt und beantragt werden könne. Die Antwort erfolge in der Regel innerhalb von wenigen Minuten, maximal jedoch binnen 72 Stunden. Für die Beklagte als Betreiber eines Online-Vermittlungsportals, und damit als bloßer Reisevermittler bestehe keine Pflicht hinsichtlich einer konkreten Information über die Einreise- und Durchreisebestimmungen bei einem Zwischenstopp im Rahmen einer Flugreise. Derlei Informationspflichten träfen vielmehr ausschließlich den Reiseveranstalter oder ein Reisebüro, aber gerade nicht den Reisevermittler. Dies habe der Gesetzgeber bewusst so entschieden, vgl. § 651v BGB, und dies sehe auch die Rechtsprechung so. Schließlich sei eine einfache Flugbuchung auch von einer Pauschalreise zu unterscheiden. Dem durchschnittlichen Verbraucher, der sich seine Reise selbst zusammenstelle und gerade keine Pauschalreise buche und sich auch nicht eines Reisebüros bediene, sei zuzumuten, sich über Visapflichten u.ä. selbst zu informieren. Ebenso wie auch die Mitnahme eines gültigen Reisepasses Teil der Vorbereitung und Durchführung der Reise sei, seien auch die weiteren Einreisevoraussetzungen diesem Bereich zuzuordnen. Es sei eine gesetzgeberische Entscheidung, dass dem Verbraucherschutz genüge getan werde, wenn Informationspflichten auf Pauschalreisen begrenzt seien und Informationen im Hinblick auf Visaanforderungen nur dem Reiseveranstalter auferlegt würden, solange ein Durchschnittsverbraucher die in Rede stehenden Informationen ohne weiteres innerhalb kürzester Zeit und im Rahmen einer regulären Reisevorbereitung beschaffen könne, was hier der Fall sei. Mit gleicher Wertung sei ihm auch die selbständige Erlangung anderer Informationen, wie etwa die jeweils erforderliche Dauer der Gültigkeit des Reisepasses, zuzumuten.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Unterlassungsanspruch gem. §§ 8 III Nr. 3, 3, 5a, 5b I Nr. 1 UWG.

1. Dass die Information über das Erfordernis einer Einreiseautorisierung, hier „ESTA“, selbst zu Transitzwecken ein wesentliches Merkmal der Dienstleistung „Flug“ i.S.v. § 5b I Nr. 1 UWG. darstellt, und dass dies als wesentliche Information vorenthalten wurde gem. § 5a UWG, ist unstrittig und bedarf keiner weiteren Erörterung.

2. Kernfrage des Falls ist, ob die Beklagte als bloßer Betreiber eines Online-Vermittlungsportals zur Erteilung einer solchen Information verpflichtet ist, weil sie die Dienstleistung lediglich vermittelt.

a) Der Ansicht der Beklagten, dass der Gesetzgeber im Rahmen des § 651v BGB i.V.m. Art. 250 §§ 1-3 EGBGB schon davon abgesehen habe, dem Reisevermittler eine Informationspflicht über Pass- und Visumerfordernisse aufzuerlegen, kann bereits nicht ohne weiteres gefolgt werden. Diese Vorschriften beziehen sich zwar ausschließlich auf Pauschalreiseverträge. Daraus aber zwingend einen Umkehrschluss zu ziehen, drängt sich gerade nicht auf.

b) Des Weiteren ist zu konstatieren, dass die von der Beklagten zitierte Rechtsprechung sich vornehmlich mit Schadensersatzansprüchen von Reisenden gegen ihren Reiseveranstalter, ihr Reisebüro oder ihren Reisevermittler befasst. Hier geht es aber um einen Unterlassungsanspruch nach dem UWG und um die Gewährleistung von Verbraucherschutz.

c) Im Rahmen des § 5a UWG besteht freilich keine allgemeine Informationspflicht. Jedoch ist bei der Beurteilung, ob dem Handelnden Hinweise aufzuerlegen sind, so dass ein Verschweigen als irreführend einzustufen ist, das Verbraucherleitbild zu berücksichtigen, das im Geschäftsverkehr entsprechend Anwendung findet. Dies verlangt vor allem von einer kritischen, situationsadäquat aufmerksamen Durchschnittsperson, dass diese über einen gewissen Kenntnisstand verfügt. Im Geschäftsverkehr kommt es daher maßgeblich darauf an, welche Personengruppe zugrunde zu legen ist und angesprochen wird. Das bedeutet, dass von den Kunden eine gewisse Allgemeinkenntnis und Aufmerksamkeit abzufordern ist. § 5a I UWG verlangt demnach eine Abwägung und Beurteilung der Gesamtumstände (Götting/Nordemann, UWG, 3. Aufl. 2016, § 5a, Rn. 81).

aa) Im vorliegenden Fall handelte es sich nicht um einen Hinweis über ein Visumerfordernis eines Bestimmungslandes, sondern um eine Durchreiseautorisierung für den Fall eines Zwischenstopps in den USA. Es kann wohl zwar davon ausgegangen werden, dass die strengen Einreisebestimmungen der USA dem Durchschnittsverbraucher prinzipiell bekannt sind. Jedoch denkt der Durchschnittsverbraucher bei einer Flugbuchung zunächst an Visumerfordernisse des Ziellandes und nicht an mögliche Einreise-/Durchreiseautorisierungen bei einem Zwischenstopp im Transitland. Der Durchschnittsverbraucher geht vielmehr davon aus, dass eine Transitzone oder ein Transitbereich eines internationalen Flughafens einen Umstieg auf ein weiteres Flugzeug zur Weiterreise in einen anderen Staat ermöglicht, ohne dass der Passagier zuvor einer Einreisekontrolle unterworfen wird. Von einem Durchschnittsverbraucher ist eher zu erwarten, dass er sich über das Erfordernis eines Visums des Bestimmungslandes informiert als über die Einreiseautorisierung eines Zwischenstopplandes.

Zwar besteht die Hauptleistungspflicht der Beklagten (Flugvermittler) darin, die vergleichende Gegenüberstellung von Reiseprodukten verschiedener Anbieter darzustellen. Das Vorenthalten der Information führt jedoch dazu, dass der Verbraucher

eine Fehlentscheidung trifft. Denn die von der Beklagten vorgeschlagenen Flüge stehen gleichberechtigt nebeneinander, vgl. Anlage K 2. Auch derjenige Verbraucher, der sich seine Reise selbst zusammenstellt, verzichtet allein deswegen nicht auf den Erhalt jeglicher Informationen. Er kann und darf erwarten, dass auf etwaige Hürden bei den vorgeschlagenen Flügen hingewiesen wird. Nur so ist auch ein wirklicher Vergleich der vorgeschlagenen Flüge möglich.

Bei der Einreise-/Durchreiseautorisierung erlangen Behörden Informationen, welche nicht jeder Verbraucher preisgeben möchte. Wenn der Verbraucher davon vorab weiß, kann er vorab entscheiden, ob er den vermittelten Flug so buchen oder lieber einen Zwischenstopp in einem anderen Land machen möchte.

Ein ESTA-Antrag ist darüber hinaus mit zusätzlichen Kosten verbunden und der Zwischenstopp erhöht das Risiko, den Anschlussflug aufgrund der zusätzlichen Einreise-/Durchreiseautorisierung in den USA zu verpassen, anders als bei einem Zwischenstopp mit Transitzone ohne Einreise- /Durchreiseautorisierung.

Der Reisevermittler schuldet die erfolgreiche Vermittlung eines Fluges. Dieser kann jedoch nur dann erfolgreich angetreten werden, wenn alle Einreise- und Durchreisebestimmungen erfüllt werden. Die Einreise- und Durchreisebestimmungen sind damit für den Kunden von größter Relevanz für die erfolgreiche Durchführung seiner Reise. Diese Bedeutung ist ohne weiteres für den Reisevermittler erkennbar, so dass ihm insoweit besondere Informations- und Aufklärungspflichten treffen.

bb) Diese Information ist auch für den Verbraucher wesentlich, da ohne die Erfüllung der Einreise- und Durchreisebestimmungen der von der Beklagten vermittelte Flug für den Verbraucher zwecklos ist.

cc) Schließlich ergibt die Interessensabwägung im Rahmen des § 5a UWG nach Auffassung des erkennenden Gerichts, dass das Interesse des Verbrauchers dem Interesse des Unternehmers überwiegt. Je wichtiger die betreffende Information für eine informierte Entscheidung des Verbrauchers ist, desto eher ist dem Unternehmer auch ihre Bereitstellung zumutbar (vgl. OLG Oldenburg WRP 2019, 919 – juris Rn. 11).

Hier spricht für den Kläger der Verbraucherschutz. Nach dem unterbliebenen Hinweis seitens der Beklagten bei der Buchung eines Gabelfluges oder eines Fluges mit Zwischenstopp kann es passieren, dass der Durchschnittsverbraucher die Reise mangels Vorliegens einer Einreise-/Durchreiseautorisierung nicht antreten kann. Dies ist mit nicht unerheblichen Kosten für den Verbraucher verbunden, die nicht nur die Flugkosten umfassen, sondern weitere im Zusammenhang mit der Reise stehende Verluste nach sich ziehen kann, wie zum Beispiel Kosten für Unterkünfte oder Mietwagen. Demgegenüber ist es für die Beklagte zumutbar, einen standardisierten allgemeinen Warnhinweis bei der Buchung eines Gabelfluges oder eines Fluges mit Zwischenstopp einzublenden. Dies dürfte auch keinen allzu komplexen Programmierungsaufwand erfordern.

3. Der Klägerin steht folglich auf Grund der berechtigten Abmahnung der geltend gemachte Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten nach § 13 III UWG in Höhe von 243,51 € zu. Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

4. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.



Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 02.05.2024



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle